

2024-1190

Teilrevision der Gemeindeordnung und des Geschäftsreglements des Einwohnerrats; Einführung einer Vertretungsregelung für Mitglieder des Einwohnerrats; Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

In der kantonalen Gesetzgebung wurde durch die Volksabstimmung vom 25. September 2022 die Grundlage für die Einführung einer Vertretungsregelung im Grossen Rat aber auch für kommunale Parlamente geschaffen.

Im März 2023 wurde eine überfraktionelle Motion eingereicht, die die Einführung der Vertretungsregelung für den Einwohnerrat Wettingen forderte. Die Motion wurde im Juni 2023 überwiesen.

Die Grundlage für die Vertretungsregelung muss in der Gemeindeordnung geschaffen werden. Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) legt fest, dass die Bestimmungen über die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Grossen Rats in den Gemeinden sinngemäss zur Anwendung kommen müssen.

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat mit diesem Traktandenbericht die entsprechenden Ergänzungen der Gemeindeordnung sowie des Geschäftsreglements des Einwohnerrats.

Die Volksabstimmung (obligatorisches Referendum) soll am 18. Mai 2025 erfolgen. Die neuen Regelungen sollen per 1. Januar 2026 – auf Beginn der neuen Legislaturperiode – in Kraft treten.

1. Ausgangslage

Anlässlich der Volksabstimmung vom 25. September 2022 hat die Aargauer Stimmbevölkerung einer Verfassungsänderung zur Einführung einer Vertretungsregelung für Parlamentsmitglieder zugestimmt.

Mit dieser Verfassungsänderung wurde ebenfalls die Grundlage geschaffen, dass Gemeinden mit Einwohnerrat die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Einwohnerrats in der Gemeindeordnung vorsehen können. Die Bestimmungen des Geschäftsverkehrsgesetzes¹

¹ Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) SAR 152.200

kommen sinngemäss zur Anwendung. Damit gelten beispielsweise die gleichen zulässigen Abwesenheitsgründe sowie die gleiche Minimal- und Maximaldauer der Vertretung wie für den Grossen Rat.

Am 9. März 2023 reichten Alain Burger, SP, Ema Savic, WettiGrünen, Ariane Dieth, die Mitte, Hannes Streif, glp, Andrea Kleger, glp, Margrit Wahrstätter, EVP, Damien Campino, FDP, und Mitunterzeichnende folgende Motion betreffend Einführung einer Vertretungsregelung für Mitglieder des Einwohnerrats Wettingen ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, mit der nächsten Überarbeitung der Gemeindeordnung, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2024, eine Vertretungsregelung für Mitglieder des Einwohnerrats Wettingen einzuführen.

Begründung

Stand heute ist es einem Mitglied des Einwohnerrats nicht erlaubt, sich bei längeren Abwesenheiten im Einwohnerrat vertreten zu lassen.

Am 25. September 2022 sagte die Aargauer Stimmbevölkerung mit 64.4 % deutlich Ja zu einer Stellvertretungsregelung für Kantonsparlamentarierinnen und -parlamentarier. In der Gemeinde Wettingen lag der Ja-Stimmen-Anteil bei 70.7 %. Mit der kantonalen Abstimmung wurde auch die Grundlage geschaffen, auf kommunaler Ebene eine Vertretungsregelung für Mitglieder des Einwohnerrats einzuführen.

Das kantonale Gesetz schreibt sowohl die Gründe für die Abwesenheit, die minimale und maximale Dauer sowie die Bestimmung der Vertretung vor. Demnach ist eine Vertretung nur bei Abwesenheit infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall möglich und muss zwischen drei und zwölf Monate dauern. Die Vertretung wird im Grundsatz nach denselben Regeln bestimmt, die für das Nachrücken bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Einwohnerrat gelten.

Dieses Nachrücken auf Zeit ist ohne grossen Verwaltungsaufwand umsetzbar. Daneben bietet dieses Verfahren im Fall einer Stellvertretung für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter (in der Regel die erste nicht gewählte Person auf der Wahlliste) die Möglichkeit für eine bestimmte Zeit im Einwohnerrat zu schnuppern.

Um den Willen der Wählerinnen und Wähler auch bei längeren Abwesenheiten von Ratsmitgliedern infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall im Einwohnerrat abzubilden, ist die Einführung einer Vertretungsregelung sinnvoll und notwendig.

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 29. Juni 2023 wurde die Motion überwiesen.

Der Gemeinderat hat mit der Ausarbeitung des Traktandenberichts zugewartet, bis im Rahmen des Projekts Reorganisation Verwaltung klar war, dass keine Anpassung in der Grösse von Gemeinderat und Einwohnerrat umgesetzt wird. Dies hätte eine weitere Anpassung der Gemeindeordnung bedingt. Die Einführung erfolgt später als von den Motionärinnen und Motionären gefordert. Der Zeitpunkt fällt nun auf den Beginn der neuen Legislaturperiode.

2. Umsetzung

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG)² definiert in § 65 Abs. 5 die Vertretungsmöglichkeit im Einwohnerrat wie folgt:

Die Gemeindeordnung kann die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Einwohnerrates vorsehen. Die Bestimmungen über die Vertretung längerfristig verhinderter Mitglieder des Grossen Rates gemäss § 7a des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 kommen sinngemäss zur Anwendung.

Die Stadt Aarau hat die Stellvertretungsregelung für den Einwohnerrat bereits eingeführt. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres abgeklärt, ob die Gründe, die zu einer Stellvertretung berechtigen, erweitert werden können. Der Botschaft des Stadtrates Aarau vom 15. Mai 2023³ ist zu entnehmen, dass die kantonale Behörde eine Erweiterung der Gründe negiert.

a. Teilrevision Gemeindeordnung

Die Grundlage für die Vertretungsregelung muss in der Gemeindeordnung verankert werden. Dazu soll ein neuer § 7a wie folgt eingefügt werden:

§ 7a (neu)

Vertretung

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Es gelten die massgeblichen kantonalen Bestimmungen.

² Eine Vertretung für die als Vertretung bestimmte Person ist ausgeschlossen.

b. Teilrevision Geschäftsreglement des Einwohnerrats

In Anlehnung an die kantonale Regelung soll im Geschäftsreglement des Einwohnerrats ein neuer § 16a eingefügt werden.

§ 16a (neu)

Vertretung

¹ Will sich ein Mitglied des Einwohnerrats bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall jeweils während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen, hat es die Vertretung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zu beantragen.

² Der Antrag hat unter Einreichung der entsprechenden Belege und nach Möglichkeit vorgängig zur Verhinderung zu erfolgen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident heisst den Antrag gut, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.

⁴ Heisst die Präsidentin oder der Präsident den Antrag gut, bestimmt das Wahlbüro die Vertretung gemäss den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss § 33 der Verordnung über die Wahl des Einwohnerrates vom 5. Dezember 1988.

⁵ Der Vertretung kommen dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Mitglied zu.

² SAR 171.100

³ [Sitzungen Einwohnerrat 2023 – Stadt Aarau](#)

⁶ Während der Vertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds. Es erhält Zugang zu den allgemeinen Informationen für Mitglieder des Einwohnerrats.

⁷ Für die Vertretung in ständigen Kommissionen gilt § 18 Abs. 1, 2, 3 und 5. Die Nominierung des stellvertretenden Einwohnerratsmitglieds ist Sache der Fraktion desjenigen Kommissionsmitglieds, welches sich vertreten lässt.

3. Zeitplan

30. Januar 2025	Beschluss Einwohnerrat
18. Mai 2025	Volksabstimmung (obligatorisches Referendum) Gemeindeordnung
anschliessend	Genehmigung durch den Regierungsrat
1. Januar 2026	Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung (Gemeindeordnung und Geschäftsreglement Einwohnerrat)

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgende Beschlüsse zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATS

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt und zu Handen der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Teilrevision des Geschäftsreglements wird genehmigt.
3. Die Motion Burger Alain, SP, Savic Ema, WettiGrüen, Dieth Ariane, die Mitte, Streif Hannes, glp, Kleger Andrea, glp, Wahrstätter Margrit, EVP, Campino Damien, FDP, und Mitunterzeichnende vom 9. März 2023 betreffend Einführung einer Vertretungsregelung für Mitglieder des Einwohnerrats Wettingen wird als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

Wettingen, 12. Dezember 2024

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Sandra Thut
Gemeindeschreiberin